



TRACHTENVEREIN HITTISAU

Statuten

gemäß
Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002
in Kraft getreten ab 01.07.2002

Neuaufgabe 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2	Zweck	1
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	1-2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	2-3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8	Vereinsorgane	3
§ 9	Generalversammlung	4
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung	4-5
§ 11	Vorstand.....	5-6
§ 12	Aufgaben des Vorstands	6
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6-7
§ 14	Rechnungsprüfer	7
§ 15	Schiedsgericht	8
§ 16	Freiwillige Auflösung des Vereins	8

Statuten

Neuaufgabe 2005

*Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke
umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.*

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Trachtenverein Hittisau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hittisau und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf den Bregenzerwald.
- (3) Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des „Vorarlberger Landestrachtenverbandes“.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - die Erhaltung und Pflege sowie das Tragen der Bregenzerwälder Tracht
 - die Pflege und Weitergabe unseres Brauchtums
 - die Förderung des Volkstanzens
 - die Förderung des Volksliedes
 - die Förderung der Volksmusik
 - die Förderung unserer Bregenzerwälder Mundart
 - die Förderung der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern
- (2) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Durchführung von bzw. Teilnahme an Brauchtums- aber auch geselligen Veranstaltungen
 - (b) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen, etc.
 - (c) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, etc.
 - (d) Einrichtung und Wartung der Homepage als Informationssystem
 - (e) Schaffung geeigneter Räume zur Ausübung des Vereinszweckes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Subventionen, Sponsoreinnahmen, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen
 - (c) Erträge aus Veranstaltungen und allenfalls aus vereinseigenen Unternehmungen
 - (d) Buffetbetrieb im Falle eines entsprechenden Vereinslokals

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit sowohl als Funktionär, Tänzer, Musiker, etc. beteiligen (Aktivmitglied).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Spendenbeitrages fördern. Ihnen kommen keine weiteren Rechte zu (Passivmitglied).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand - bei ordentlichen Mitgliedern mindestens 3 Monate vorher - entsprechend bekannt zu geben.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn **m i n d e s t e n s** ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, ein allenfalls vorhandenes Leitbild des Vereins bzw. des Verbandes sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - (d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts bzw. Rechnungsabschlusses.

- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (5) Entlastung des Vorstands.
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Obmann
 - (b) Obmann-Stellvertreter
 - (c) Schriftführer
 - (d) Kassier
 - (e) drei oder fünf weiteren Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers gemäß Abs. 2 wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über € 500,- des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf - insbesondere im Rahmen des § 2 Abs. 1 - auch Unterausschüsse einberufen, deren Vorsitzende/r gemäß § 11 Abs. 1 idealerweise ein Vorstandsmitglied ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung analog der Funktionsperiode des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 3 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Impressum

Herausgeber:	TRACHTENVEREIN HITTISAU A-6952 Hittisau www.trachtenverein-hittisau.at trachtenverein@hittisau.at
Grundlage:	Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 in Kraft getreten ab 01.07.2002
Ausarbeitung:	Vorstandssitzung am 29.11.2005
Beschlussfassung:	Generalversammlung am 08.12.2005
Genehmigung:	Bezirkshauptmannschaft Bregenz am
Layout:	Obmann Richard Bilgeri
Druck:	röm. kath. Pfarramt, A-6952 Hittisau
Auflage/Ausgabe:	1 Exemplar ... Vereinsbehörde 1 Exemplar ... Gemeinde Hittisau 1 Exemplar ... Vorarlberger Landestrachtenverband 7 Exemplare ... Vereinsvorstand 2 Exemplare ... Rechnungsprüfer 46 Exemplare ... aktive Vereinsmitglieder 54 Exemplare ... passive Vereinsmitglieder
Gültigkeit:	Die Statuten treten mit Beschlussfassung der Generalversammlung und der Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Statuten iSd Vereinsgesetzes 1951 ihre Gültigkeit.

